



Des Durchlauchtigsten Fürsten  
und Herrn/

**H**errn **C**hristian/  
Herzogens zu Sachsen / Sü-  
lich / Plevve und Berg / auch Ungern  
und Westphalen / Landgrafens in Thüringen /  
Marggrafen zu Meissen / Gefürsteten Grafens zu Hen-  
neberg / Grafens zu der Marck und Ravensberg /  
Herrns zu Ravenstein zc.

# **V**erordnung /

Wie es bey der neu-erbaueten Schloß-  
Kirche / wegen des Gottesdiensts / so wohl an  
hohen Fest = als Sonn = auch andern Feyer = und Apo-  
stel = Tagen / wie nicht weniger in denen ordentlichen Wochen = Predigt-  
ten / Betstunden / und Beipern / dann bey dem heiligen Beichtstuhl /  
Administration des hochwürdtigen Abendmahls / der heiligen  
Taufe und Copulation zu halten.



Gedruckt zu Eisenberg /  
bey Joh. Christian Meisen / F. S. Hof = Buchdr.  
M DC XCII.





Handwritten text at the top of the page, mostly illegible due to fading and damage.

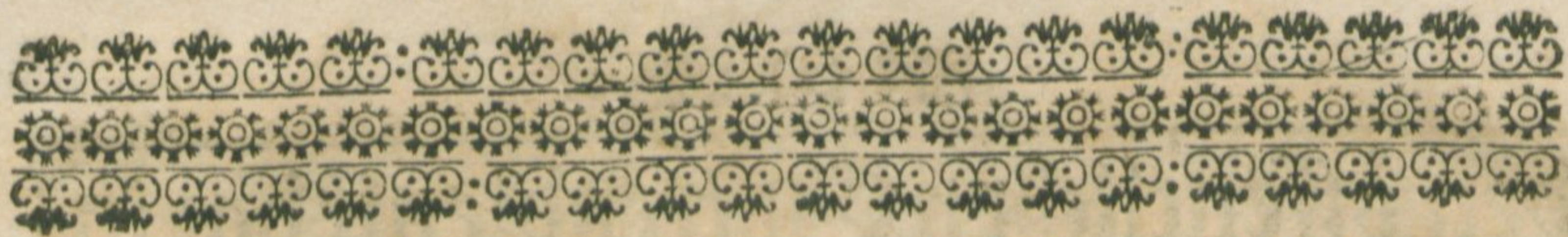
Main body of handwritten text, consisting of several lines that are mostly illegible due to fading.



Lower section of handwritten text, mostly illegible due to fading and damage.







**I**n Gottes Gnaden  
Wir Christian / Her-  
zog zu Sachsen / Für-  
lich / Cleve und Berg/  
auch Engern und Westphalē / Land-  
graf in Thüringen / Marggraff zu  
Weissen / Befürsteter Graf zu Hen-  
neberg / Graf zu der Marck und Ra-  
vensberg / Herr zu Ravensstein / zc.  
Fügen hiemit männiglich zu wissen/  
was massen Wir die / in Unserer Re-  
sidentz alhier neuerbauete Schloß-  
Kirche / mittelst Göttl. Gnaden Ver-  
leihung / zu Anfang instehenden neu-  
en Kirchen-Jahrs einweyhen / und  
a2 den



den öffentlichen Gottesdienst darinnen halten zu lassen / gnädigst entschlossen. Damit nun jedermann wie es ein und andern falls / so wohl in öffentlicher Kirchensammlung / als sonst allenthalben / gehalten werden solle / nöthige Wissenschaft erlangen / auch seines Orts sich darnach richten möge : Als haben Wir der Nothdurfft erachtet / solches durch öffentlichen Druck männiglich kund zu machen / inmassen mit mehrern hernach folget :

CLAS.





## CLASSIS I.

Von den hohen Fest = Sonn = und  
Feyer = auch Apostel = Tagen / wie der  
Gottes = Dienst / so wohl vor = als  
Nachmittags zu be =  
geben.

**A**uf die hohen Fest = Sonn = und an =  
dere Feyer = Tage / welche bey Un =  
serer Kirchen den ganzen Tag  
gefehret werden / wollen Wir /  
daß der öffentliche Gottesdienst  
alle mahl præcise umb 9. Uhr vor Mittage sei =  
nen Anfang nehme / und zu solchen durch 3. un =  
terschiedene Pulsen / mit den Glocken das Zei =  
chen gegeben werde. Also / daß alle mahl frü =  
he umb 8. Uhr der erste Puls / halb 9. der an =  
dere Puls geschehe / und dann punct 9. ohne  
auf jemanden zu warten / ausgeläutet wer =  
de. Auf den Apostel = Tagen aber / wollen  
Wir / daß der öffentliche Gottesdienst alle =  
mahl



mal umb 8. Uhr frühe præcisè seinen Anfang nehme/ wie nicht weniger/ daß die Mittwochs- und Frentags- Wochen- Predigten/ in gleichen auch die Buß- Tage / inmassen in folgenden mit mehrern gemeldet wird/ obberührte Zeit angehen sollen/ zu welchen allen denn umb 7. Uhr Morgens das erste Zeichen mit den Glocken; halb 8. Uhr das andere; und punct 8. das dritte Zeichen gegeben werden soll.

Auf alle solche hohe Fest- Sonn- und Feyer- Tage nun / soll Vormittags zu bemeldter Zeit eine Predigt / und zwar Wechselsweise von Unserm Hof- Prediger und Hof- Diacono abgeleget / nachmittags aber soll nur auf die ersten 2. Tage auf denen 3. so genannten hohen Fest- Tagen / als Ostern/ Pfingsten und Weihnachten/ wie nicht weniger die ganze Fasten- Zeit durch / und wann Wir communiciret / eine Predigt; auf den übrigen ordentlichen Sonn- und Feyer- Tagen aber / statt solcher eine Musicalische Vesper und Betstunde/ nach Inhalt des unten folgenden Directorii, gehalten werden.

Die Apostel- Tage betreffend / verordnen Wir / daß solcher celebriung allemahl auf einen  
nen



nen ordentlichen Predigt = Tag geleet / und  
solches so wohl / als anderer einfallenden Fe=  
ste Begehung Sonntags vorhero intimiret  
werden solle ; Da aber ein solcher Apostel=  
Tag auf einen Buß = Tag / oder Sonnabend  
fielle / wird selbiger Sonntags darauff in der  
Nachmittags Predigt / dem unten folgenden  
Directorio gemäß / celebriret. Endlich wol=  
len Wir / daß zu mehrerer Andacht und Zube=  
reitung zu dem Gottesdienst / jedesmahl bey  
denen ordentlichen hohen Fest = Sonn = und  
andern Feyer = Tagen / ( die Apostel = Tage  
ausgenommen ) Tages vorher eine Vesper o=  
der Betstunde / dem mehrangezogenen Dire=  
ctorio gemäß / gehalten werde.

## CLASSIS II.

### Von denen monatlichen Buß = Tagen.

**M**it den ordentlichen oder monatlichen  
Buß = Tagen / bleibet es / wie bißanhe=  
ro im ganzen Lande / also auch bey Hof / bey  
unserer Verordnung / außer daß selbige auf  
den Freytag verleet werden.

CLAS-



CLASSIS III.

Von denen Wochen-Predigten.

**D**ie Wochen-Predigten betreffend / ver-  
 ordnen Wir / daß solche Mittwochs und  
 Frentags ordinariè frühe umb 8. Uhr / und  
 zwar Frentags Wechselfweise durch Unfern  
 Hof-Prediger und Hof-Diaconum ; Mitt-  
 wochs aber circulariter durch die pastores un-  
 serer Landes = portion verrichtet werden  
 sollen.

CLASSIS IV.

Von denen Betstunden.

**D**amit auch des täglichen Dankes / und  
 Lobes Gottes / vor so viel erwiesene Gut-  
 und Wolthaten / nicht vergessen werde / so ord-  
 nen und wollen Wir / daß solcher öffentli-  
 chen Betstunden / so wohl bey Unserer An-  
 als Abwesenheit / wöchentlich 3. benahment-  
 lich Montags / Dienstags und Donnerstags  
 früh halb 11. Uhr / dem vorgeschriebenen Di-  
 rectorio gemäs / gehalten werden sollen. Und  
 bleibt dennoch / wie bisanhero im ganzen  
 Lande



Lande die auff dem Donnerstag nach Mattag/  
Sommers umb 5. Uhr/ Winters aber umb 4.  
Uhr/ angeordnete allgemeine grose Betstund  
unverruckt.

## CLASSIS V.

### Von denen Vespern.

**S**olche wollen Wir / daß selbige Samstag/  
tags vor denen ordentlichen Sonntagen/  
auf die hohe und andere Festtage aber Ta=  
ges vorhero / wie nicht weniger auf die Sonn=  
und Feyer = Tage nachmittags / wann keine  
Predigt seyn wird / jedesmahl Nachmittags  
Glock 3. Uhr / nach Anweisung des unten fol=  
gentē Directorii, gehalten werde / es sey denn /  
d; Beicht gefessen werde / so soll solche 1. Stun=  
de ehender / als ordinarie gesezet / angehen.

## CLASSIS VI.

### Von der Beicht.

**W**ann auff die ordentliche Sonn = oder  
Feyertage / entweder Wir selbst / oder  
andere Christliche Communicanten der hei=  
ligen Communion Uns bedienen wollen / so  
geschie

b

geschie



geschiehet die Beicht / Tages vorhero / nach  
 geschehener Vesper / und bleiben die Beich=  
 tenden in der Kirche / da dann die Vermah=  
 nung an selbige geschiehet / und gehet die  
 Beicht vor sich / und wollen Wir / daß in übr=  
 gen die Communicanten Frentags vorhero  
 nach der Predigt in der Exploration: Stunde  
 sich einfinden sollen.

### CLASSIS VII.

#### Vom hochwürdigen Abendmahl.

**S**olches soll / wie bey Unsern Kirchen ge=  
 bräuchlich / und in observantz, auf die  
 gewöhnlichen Sonn- und Feyer-Tage / wann  
 Communicanten vorhanden / nach der Pre=  
 digt verrichtet werden.

### CLASSIS VIII.

#### Von der heiligen Taufe.

**W**ann ein Kind in der Schloß-Kirche  
 zu taufen / soll / so balden solches nebst  
 den Taufzeugen in die Kirche gekommen / cho=  
 raliter gesungen werden : Christ unser HErr  
 zum Jordan kam 2c. Und / wo es begehrt wird /  
 geschie=



geschiehet beim Tauf=Stein ein Sermon, au= ser dem aber gehet der Tauf= Actus Unserer Lande Kirchen=Ordnung nach/so bald vor sich/ und nach verrichteter heiliger Taufe wird ge= sungen: Sey Lob und Ehr mit hohen Preiß.

## CLASSIS IX.

### Von der Copulation.

**W**ann Braut und Bräutigam / Unser publicirten Policen=Ordnung gemäß/ nebenst Ihren Gästen in der Kirche sich ein= gefunden/ soll der Anfang mit einem geistli= chen Liede geschehen / darauf / wo eine Pre= digt gehalten wird / vor selbiger ein Musicalisch Stücf / und dann die Predigt selbst erfolgen/ wo aber keine Predigt / sondern nur ein Ser= mon zu halten / so soll vor solchen das Lied cho= raliter: Wie schön leuchtet der Morgenstern &c. gesungen werden / darauf dann der Sermon, und folglich der Trauungs=Actus an sich selb= sten / vermöge Unserer Lande Kirchen=Ord= nung / folgen / nach dessen Endigung / wird entweder musiciret / oder ein geistlich Lied cho= raliter gesungen / darauf die Collecte und Prie= sterliche Segen gesprochen / und der Trau=

b 2

ungs=



ungs Actus mit dem geistlichem Liede: Wo  
 Gott zum Haus nicht giebt seine Gunst 2c.  
 choraliter beschloffen.

## CLASSIS X.

### Vom Glocken läuten.

**D**amit man auch wissen möge/ wie es so  
 wohl zu den hohen Fest = als Sonn = und  
 andern Feyer = und Apostel = Tagen / wie auch  
 Wochen = Predigten / Betstundē und Vespern /  
 mit Lätung und Anschlagung der Glocken zu  
 halten / als wollen und verordnen Wir hiermit /  
 daß auf alle hohe Fest = Sonn = und Feyer = Tage /  
 die Apostel = Tage ausgenommen / allemal Tages  
 vorhero um 5. Uhr Abends / das hohe Fest oder  
 der Sonn = und Feyer = Tag mit allen Glocken  
 eingeläutet / auch damit eine ganze Viertel  
 Stunde aneinander continuiret werde / wel=  
 ches bey den hohen Festen / als Ostern / Pfing=  
 sten und Weihnachten / bey dem 2. und 3ten  
 Feyertage gleichfalls zu observiren. Ubriz=  
 gens wird es mit dem Geläute zu den Predig=  
 ten / wie Wir oben schon Berordnung gethan /  
 in allen gehalten / aufer daß zu denen Wochen =  
 Pre =



Predigten/Betstunden und Vespern/nur mit der mitlern Glocke allein zu dreyn unterschiedlichen mahlen geläutet werde. Hiernächst und schließlich soll zu mehrer Erweckung der Andacht und des Gebets zu Gott / täglichen frühe umb 6. Uhr / Mittags umb 12. und Abends umb 6. Uhr / das Zeichen mit denen gewöhnlichen Schlägen zum Gebet oder Vater Unser an der grosen Glocke geschehen / auch selbige jedesmahl umb 12. Uhr eine halbe Viertelstunde vorhero geläutet werden / welches Anschlagen an der grosen Glocke auch jedesmahl bey denen Betstunden und Vespern / wann das Vater Unser laut und kniend gesprochen wird / also observiret werden soll.

## DIRECTORIUM,

Wie es mit den Singen/Lesen/Beten/Predigen/Collecten und Segensprechen/ bey dem öffentlichen Gottesdienst zu halten.

Zum Ersten.

Auf die hohen Fest = Sonn = und  
Feyer = Tage / Vormittags.

b 3

1. Wird



I.

Wird jedesmahl / so bald eingeläutet / der Anfang mit der Orgel gemacht / und so lange darmit continuiert / biß gebetet worden / nachgehends wird nebst dem Orgelschlag choraliter ein Lied gesungen / so sich auff das Fest oder Sonntag schicket.

2. Wo Music, die Messe Musicalisch / wo aber keine / das Kyrie choral. gesungen.

3. Wird von dem Priester vorm Altar intoniret: Gloria in Excelsis Deo.

4. Wo Music, musicalisch respondiret: Et in terra pax, wo aber keine Music, das bekante Lied: Allein Gott in der Höh' sey Ehr / choral. gesungen.

5. Die Collecte auf jeglichen Fest: oder Sonntag vor dem Altar.

6. Lectio Epistolæ.

7. Auf die hohen Fest und Feyer: Tage ein musicalisch Stück / auf die ordentlichen Sonntage aber / ein Lied / so sich auf das Evangelium schicket / choral. gesungen.

8. Lectio Evangelii.

9. So wohl auf alle hohe Fest: Sonn: und Feyer: Tage / ein kurz musicalisch Stück.

10. Cho-



10. Choral. Wechselsweise die beyden Lieder / Wir glauben all an einen Gott / oder: Ich glaub an Gott den Vater.

11. Die Predigt / und vor dem Vater Unser / nach Anleitung des Fests und der Zeit / ein geistlich Lied / die ordentlichen Sonntage aber / wechselsweise die Lieder choraliter: Lieb Jesu / wir sind hier 2c. Oder: Herr Jesu Christ / dich zu uns wend 2c. gesungen.

12. Nach der Predigt die Beicht / absolution, und ordentlich vorgeschriebene Kirchen-Gebet.

13. Ein Lied / so sich auf das Evangelium schiebet;

14. So wohl auf die hohen Fest- als Sonn- und Feyer-Tage / wann keine Communion, ein kurz musicalisch Stück / wo aber Communion / gehet so dann die consecration vor sich / und nach deren Endigung / werden Communion-Lieder gesungen.

15. Die Collecte nebst dem gewöhnlichen Kirchen-Geehen.

16. Wird der ganze Gottesdienst beschloffen choral. Wechselsweise: Nun Gott Lob / es ist vollbracht 2c. Oder: Gott sey uns gnädig 2c. Zum



**Zum Andern.**

**N**achmittags an denen hohen Fest-Tagen/  
 oder wann Wir communiciret/und in der  
 Fasten-Zeit wird der Gottesdienst folgender  
 Gestalt gehalten:

1. Choral. Ein geistlich Lied.
2. Ein Musicalisch Stück;
3. Choral. Liebster Jesu wir sind hier.
4. Predigt.
5. Die ordentliche Gebet.
6. Auf den hohen Fest-Tagen/oder wenn  
 Wir communiciret/ das Magnificat Musica-  
 lisch; die Fasten-Zeit aber über/ ein Lamento  
 oder Miserere musicalisch; In Mitfasten aber  
 Passions-Lieder/ Choraliter.
7. Collecte und Kirchen-Seegen.
8. Wird der Gottesdienst mit dem Lied  
 choral. beschloffen: Nun Gott Lob/es ist voll-  
 bracht.

**Zum Dritten**  
**Bei den Apostel-Tagen.**

**N**ach verrichteten Gebet ein geistlich Lied  
 choral.

2. Col-



2. Collecte vorm Altar.
3. Lectio Epistolæ.
4. Ein geistlich Lied choral.
5. Lectio Evangelii.
6. Choral. gesungen: Herr Jesu Christ/  
dich zu uns wend.
7. Die Predigt;
8. Ordentliche Gebet.
9. Choral. Ein geistlich Lied.
10. Collecte und Kirchen-Seegen.
11. Wird der Gottesdienst beschloffen mit  
mit dem Liede: Gott sey uns gnädig.

Zum Vierdten.  
 Bey denen wöchentlichen  
 Predigten.

1. Nach verrichteten Gebet choral. Ein geistlich Lied/so sich auf den Text schicket. 2. Lectio eines bibl. Capitels / nebst der Auslegung; zur Passionszeit aber/ein Passions Text. 3. Ein geistlich Lied choral. 4. Die Predigt. 5. Ordentliche Kirchen-Gebet. 6. Ein geistl. Lied choral. 7. Collecta und Kirchenseegen. 8. Wird der ganze Gottesdienst mit dem Lied: GOTT sey uns gnädig/ beschloffen.

c

Zum



Zum Fünfften.  
Die Vespere betreffend.

I.

Nach verrichtetem Gebet ein geistlich Lied  
Choral.

2. Musicalisch Stück.

3. Lectio des Tages darauff folgenden  
Sonntags und Festtags Evangelii.

4. Gebet umb Vergebung der Sünden/  
umb den zeitlichen Frieden / umb ein seliges  
Erde.

5. Das Vater Unser laut und kniend / wor-  
bey mit der grossen Glocken zu dreyen mahlen  
angeschlagen wird.

6. Das Magnificat musicalisch / in der Fa-  
sten aber ein Lamento oder Miserere; und in der  
Mitfasten Passions-Lieder Choraliter.

7. Collecta und Kirchen-Seegen.

8. Wird der Gottesdienst mit dem Liede:  
Verleih uns Frieden gnädiglich etc. beschlos-  
sen etc. Vorbey zu mercken / daß / wann Reich-  
tende vorhanden / die Vermahnung an selbige  
alsobald nach der Lektion des Evangelii vor  
den Gebeten geschehe / im übrigen bleibet es /  
wie es verordnet.

Zum



## Zum Sechsten.

Bey den ordentlichen 3. Betstunden Vor-  
mittags/ Als: Montags/ Dienstags und  
Donnerstags/ wird der Gottesdienst  
folgender Gestalt gehalten:

I.

**W**ird nach gehaltenen Gebet und Vater  
Unser/ von 4. Schülern/ vor dem Altar  
kniend der Anfang mit dem kurzen Kyrie/ oder:  
O du Gottes Lam/ das der Welt Sünde trägt/  
erbarm dich über uns 2c. gemacht/ und solches  
3. mahl repetiret / darauf 2. Ein geistlich Lied  
choral. gesungen. 3. Lectio eines Davidischen  
Psalms/ oder Capitels aus den Sprüchwör-  
tern/ Prediger Salomonis, wie auch aus dem  
Buch der Weisheit/ und Hauslehrer Sirach/  
nebst denen Summarien und Auslegungen; die  
Fasten über wird ein Passions-Text genommen.  
4. Das Gebet umb Vergebung der Sünden/  
umb den zeitlichen Frieden/ Fasten-Zeit aber/  
das Dank-Gebet vor das Leiden Christi/ Ge-  
bet umb ein seliges Ende. 5. Das Vater Unser  
laut und kniend/ unter welchem mit der grossen  
Glocke 3. mahl angeschlagen wird. 6. Ein geist-  
lich Lied choraliter. 7. Collecta und Kirchen-  
Seegen



Seegen. 8. Wird der Gottesdienst mit dem Liede: Verleih uns Frieden gnädiglich ꝛ. beschlossen.

**B**ebietthen darauf allen und jeden Unsern Ministris, denen von der Ritterschafft/ auch sambtlich Unsern Bedienten/ Unterthanen und Schutz-Verwandten/ daß sie sich solchem Directorio gemäs bezeigen/ und so viel an Ihnen/ auch hierunter die Göttl. Ehre nach eusersten Vermögen zu befördern/ sich angelegen seyn lassen sollen; Inmassen denn insonderheit Unser jetz desmahliger Hof-Marschall/ oder wer an dessen Stelle die Direction bey Hof führen wird/ wie nicht weniger Unser Reichs Vater und Hofprediger darauf zu sehen hat/ daß allen/ was Wir dißfalls geordnet/ gebührend nachgelebet werde. Daran geschicht Unser ernster Will und Meinung.  
 Signat. Christiansburg in Eisenberg/ am 14. Novembr. 1692.

1017

m. G.





Q. N. 123,  
22.

Des

**S**er  
Herzog  
lich / Sles  
und Westph  
Marggrafen zu  
neberg / Gr



Wie es bei  
Kirche / weg  
hohen Fest = al  
stel / Tagen / wie ni  
ten / Bestunden /  
Administrati



ben Joh. S

18  
rsten  
Ya  
4484

tian /  
/ Sü  
Singen  
Thüringen /  
fens zu Hen  
densberg /

ig /

Schloß  
so wohl an  
er = und Apo =  
Bochen - Predigt  
igen Beichtstuhl /  
S / der heiligen



Buchdr.

